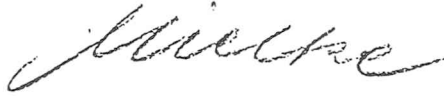


"Bestätigt"

er Minister für Staatssicherheit  
der DDR

GVS 9/50

Geheime Verschlusssache!


Berlin, den 20.9.1950

12 Exemplare je 4 Blatt  
9 Exemplar 4 Blatt  
9 Blatt

Richtlinien

über die Erfassung der geheimen Mitarbeiter,  
der Informatoren und der Personen, die kon-  
spirative Wohnungen unterhalten.

Die Erfassung der geheimen Mitarbeiter, der Informatoren und der Personen, die konspirative Wohnungen unterhalten, erfolgt in den Abteilungen Erfassung und Statistik des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und der Länderverwaltungen.

Unter "geheime Mitarbeiter" sind Personen zu verstehen, die zur nichtöffentlichen Zusammenarbeit mit den Organen der Staatssicherheit herangezogen sind und dank ihren besonderen Verbindungen mit Personen, die eine feindliche Tätigkeit ausüben, in der Lage sind, den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit besonders wertvolle Angaben über deren Spionage- und andere illegale, antidemokratische Tätigkeit zu beschaffen.

Unter "Informatoren" sind Personen zu verstehen, die zur nichtöffentlichen Zusammenarbeit mit den Organen der Staatssicherheit herangezogen sind und, obwohl sie keine besonderen Verbindungen zu Personen haben, die eine feindliche Tätigkeit ausüben, kraft ihrer Kenntnisse über die örtlichen bzw. beruflichen Verhältnisse oder kraft der Stellung, die sie einnehmen, in der Lage sind, auf eigene Initiative oder durch Aufgabenstellung den Organen des Min. f. Staatssicherheit die sie interessierenden Angaben zu beschaffen.

Es ist zweckmässig zur Kategorie Informatoren Inhaber von Gaststätten und Hotels, Kellner, Versicherungsagenten u.ä. heranzuziehen.

Unter einer Person, die eine konspirative Wohnung unterhält, ist eine Person zu verstehen, welche ihre Wohnung den Mitarbeitern des Min. f. Staatssicherheit für konspirative Begegnungen mit den geheimen Mitarbeitern und Informatoren zur Verfügung stellt.

Inhaber von konspirativen Wohnungen sind besonders gründlich zu überprüfen, um einen Verrat ihrerseits zu vermeiden.

=====